

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]

[REDACTED] Berlin

- betroffenes Kind -

Umgangspflegerin:

Marianne Büttner, Falkenbergerstraße 35, 13088 Berlin

Verfahrensbeistand:

Bettina Luther, Genter Straße 74, 13353 Berlin

Umgangspflegerin:

Annette Mönch-Gaßner, Brehmestraße 55, 13187 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Ingke Klimas, [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
Berlin

Verfahrensbewilligter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Berlin, Gz.: [REDACTED]

Jugendamt:

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin, Gz.:
[REDACTED]

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Zweifel am 26.03.2024
beschlossen:

In Abänderung der Beschlüsse vom 17.08.2023 und 06.12.2023 wird der Umgang der Kindesmutter mit dem Kind einstweilen ab sofort wie folgt geregelt:

1. Die Kindesmutter ist berechtigt und verpflichtet, mit dem gemeinsamen Sohn [REDACTED] jede Woche am Dienstag und Donnerstag, jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, in Anwesenheit eines Dritten zusammen zu sein.

Die Übergabe des Kindes erfolgt am Haushalt des Kindesvaters.

Die Benennung des Dritten nach Satz 1 sowie die Betreuung des Umgangs und die nähere Ausgestaltung der Umgangskontakte obliegt dem vom Jugendamt einzusetzenden Träger. Sollte der begleitete Umgang abgebrochen werden müssen, wird gebeten, das Gericht unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die Kindeseltern sind verpflichtet, mit dem Jugendamt und dem Träger zusammenzuarbeiten und insbesondere die von dort vorgegebene Regelung über die Ausgestaltung der Termine und die Angebote zur Vor- und Nachbereitung wahrzunehmen.

2. Für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die vorstehende Regelung des Umgangsrechts kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht sofort Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zu widerhandlung nicht zu vertreten hat. Weiterhin kann das Gericht zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung unbedingt geboten erscheint.
3. Der Antrag auf Ausschluss der Umgangspflegerin wird zurückgewiesen.
4. Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.
5. Die Gerichtskosten tragen die Kindeseltern je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Aus der Beziehung der Kindeseltern ist der gemeinsame Sohn [REDACTED] hervorgegangen. Die Kindeseltern haben sich im Jahr 2021 dauerhaft voneinander getrennt. Zwischen ihnen wurden vor dem erkennenden Gericht bereits zahlreiche Verfahren die elterliche Sorge und den Umgang mit [REDACTED] betreffend geführt.

Zuletzt hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 06.12.2023 die von den Kindeseltern anlässlich der Anhörung am 01.12.2023 geschlossene Vereinbarung zur Betreuung des Kindes im Wechselmodell unter Aufrechterhaltung der Umgangspflegschaft angeordnet. Im Hauptsacheverfahren lag seinerzeit bereits das schriftliche Sachverständigengutachten Munders vom 11.10.2023 vor ([REDACTED]). Der Gutachter sah Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung der Mutter und empfahl dieser, eine Vorstellung in einer psychiatrischen und psychotherapeutischen Praxis.

Dem Jugendamt teilte die Kindesmutter am 14.03.2024 den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs des Kindes durch die Großmutter väterlicherseits schriftlich mit der Erklärung mit, das Kind habe ihr der Mutter erzählt, dass die Großmutter das Kind im Intimbereich geküsst und den Finger in den Anus eingeführt habe. Sie als Mutter habe die Erklärung des Kindes auf Video gefilmt, da sie selbst nicht bekleidet gewesen sei könne sie das Video dem Jugendamt zunächst nicht zeigen.

Am 8.4.2024 ist ein Termin in der Kinderschutzambulanz der Charité vereinbart. Hier soll es nach Mitteilung des Jugendamtes zur Aufklärung des Vorwurfs gegen die Großmutter sowie zur Aufklärung des Vorwurfs des Vaters kommen, die Mutter stille das Kind zur eigenen Bedürfnisbefriedigung.

Aufgrund einer weiter bestehenden Uneinigkeit der Eltern hinsichtlich der Kita-Anmeldung sowie der wechselseitigen Gewaltvorwürfe fand am 22.03.2024 in den Parallelfällen Hauptsache Umgang und elterliche Sorge sowie einstweilige Anordnung elterliche Sorge ([REDACTED]) ([REDACTED]) ein Anhörungstermin statt, in welcher auch eingehend die Betreuungssituation besprochen wurde. [REDACTED] wurde taggleich vom Gericht angehört. Auf die entsprechenden Anhörungsvermerke wird Bezug genommen.

Nach schriftlicher Mitteilung der Umgangspflegerin Frau Büttner vom 24.03.2024 erfolgte die Übergabe am 22.03.2024 nicht entsprechend der Vorgabe des zuletzt gültigen Beschlusses. Vielmehr teilte die Kindesmutter bei der Übergabe am 22.03.2024 im Beisein des Kindes mit, dass das Kind nicht zum Vater wolle und sie nicht verstehe, weshalb das Kind zum Vater müsse, wenn es lieber zu Hause bleiben wolle. Die Umgangspflegerin sprach sich dafür aus, das Kind bis zur Klärung der Vorwürfe in der Gewaltschutzambulanz in der Obhut des Vaters zu belassen.

Der Kindesvater hat am 26.03.2024 den Erlass einer Grenzsperre beantragt und um Abänderung der Umgangsregelung vom 06.12.2024 unter Hinweis auf einen psychischen Ausnahmezustand der Mutter gebeten. Die Mutter habe nach der Anhörung vom 22.03.2024 u.a. die Mieter des Vaters, seine Dienstvorgesetzten sowie seine Ex-Freundin kontaktiert, um den Vater in Misskredit zu bringen. Nach der E-Mail des Vaters vom 24.03.2024 habe die Kindesmutter sich dabei als „Ermittlerin des Gerichts“ unter dem Namen „Frau Beimer“ ausgegeben.

Die Verfahrensbeiständin hat sich bereits im Termin vom 22.03.2024 dafür ausgesprochen, dass die Mutter das Kind nur im Rahmen von begleiteten Umgängen sehen sollte.

Auf telefonische Nachfrage des Gerichts bei Frau Kühne vom Jugendamt am 26.03.2024 unterstützt das Jugendamt die Einsetzung eines begleiteten Umgangs. Frau Klimas selbst kontaktierte nach der Anhörung vom 22.03.2024 das Gericht und sprach dort mit dem Richter Engels in der Hoffnung Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen zu können.

II.

Der Umgang zwischen Mutter und Sohn war einstweilig in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu regeln. Der Kindesmutter steht ein Umgangsrecht mit [REDACTED] gemäß § 1684 Abs. 1 BGB zu. Es besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts.

Das Gericht geht - in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Umgangspflegerin und der Verfahrensbeiständin sowie des Jugendamtes - davon aus, dass derzeit ein begleiteter Umgang dem Kindeswohl am besten entspricht. Der Sachverständige hat - ohne Kenntnis der neuesten Entwicklung nach der Anhörung - bereits am 22.03.2024 mitgeteilt, dass für einen Umgangsausschluss zu Lasten der Mutter der Umstand der Gefahr spreche, wonach die Mutter das Kind manipuliere.

Im Hinblick auf die unvermittelt getätigte Angabe des Kindes in der Kindesanhörung vom 22.03.2024, wonach es bei der Mutter besser sei, vor dem Hintergrund der vom Sachverständigen festgestellten Defizite der Mutter hinsichtlich ihrer Bindungstoleranz sowie des Berichts der

Umgangspflegerin über die Übergabe vom 22.03.2024 besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer für das Kind nachteiligen Beeinflussung durch die Kindesmutter bei Fortsetzung der bisherigen Umgangsregelung. Zudem steht am 08.04.2024 der Termin in der Kinderschutzambulanz an. Vor dem Hintergrund der Vorwürfe ist eine nachteilige Beeinflussung des Kindes durch die Mutter im Vorfeld hierzu ebenfalls wahrscheinlich.

Darüber hinaus erweist sich das Verhalten der Mutter in den letzten Tagen als auffällig, wobei das Gericht keine Anhaltspunkte dafür hat, dass die Darstellung des Vaters über das Auftreten der Mutter als „Ermittlerin des Gerichts“ und deren Kontaktaufnahme zum Dienstherrn des Vaters unzutreffend sein könnten.

Nach dem persönlich von der Mutter im Termin gewonnenen Eindruck dürfte die Mutter sich in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden. Bereits in der Vergangenheit kam es mehrmals zu unüberlegten Handlungen der Mutter, welche das Familiensystem belasteten. Erinnert sei an die Vorwürfe der Mutter gegenüber ihrer eigenen volljährigen Tochter, diese sei eine Gefahr für [REDACTED] und müsse aus ihrer Wohnung verwiesen werden. Im Nachgang gab die Mutter sinngemäß an, die Vorwürfe gegenüber der eigenen Tochter habe sie letztlich nur auf Druck des Vaters getätigt.

Auch der jetzt im Vorfeld des Gerichtstermins gegen die Großmutter erhobene Vorwurf mutet mehr als merkwürdig an, da die Mutter im Termin am 22.3.2024 mitgeteilt hat, sie gehe ja selbst davon aus, dass mit der Großmutter und [REDACTED] nichts Dramatisches war und es letztlich harmlos und kein Missbrauch gewesen sei. Dann aber stellt die Mutter in einer neuerlichen Kehrtwendung am 25.03.2024 ([REDACTED]) in der Rechtsantragstelle des Gerichts den Antrag, das Kind sei sofort an sie herauszugeben bis zur Aufklärung der Vorwürfe gegen die Großmutter.

Nach alledem besteht bei vorläufiger Betrachtung aktuell die Gefahr, dass die Mutter etwa aufgrund von Defiziten ihrer Impulskontrolle bei unbegleiteten Kontakt mit [REDACTED] Gefährdungssituationen für dieses hervorrufen könnte.

Angesichts der Vorwürfe des sexuellen bzw. emotionalen Missbrauch des Kindes durch die Mutter sowie der hierauf beruhenden Ängste des Vaters sind die Umgänge zunächst zu begleiten, um die kontinuierliche Fortsetzung des Umgangs sicherzustellen sowie das Kind zu schützen.

Angesichts der vorhandenen Bindung des Kindes zu seiner Mutter sollten die begleiteten Umgänge zeitnah vom Jugendamt installiert werden. Es obliegt sodann den Trägern und den einzusetzenden Fachkräften eine kindeswohldienliche Ausgestaltung der Umgänge zu organisieren.

Die Beteiligten haben jegliche Beeinflussung des Kindes und alle anderen Verhaltensweisen zu

unterlassen, welche die Erziehung erschweren oder das Verhältnis des Kindes zu dem Sorgeberechtigten bzw. Umgangsberechtigten beeinträchtigen.

Nachdem der Umgangsbeschluss abgeändert und damit die Umgangspflegschaft zunächst beendet wurde besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag der Mutter auf „Ausschluss“ der Umgangspflegerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Der Hinweis auf die Vollstreckung durch Anordnung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft beruht auf §§ 89, 90 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Zweifel
Richter am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 26.03.2024.

Winter, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.03.2024

Winter, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig